

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17401/114-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BMFWF-30.680/0012-I/7/2016

BearbeiterIn

Mag. Doris Stilgenbauer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15337

Datum

02. Mai 2017

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Geldwäsche-Novelle)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 02. Mai 2017 beschlossen, dass gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Geldwäsche-Novelle), keine Einwendungen erhoben werden.

Wir erlauben uns jedoch anzuregen, § 366b Abs. 3 und 4 des Entwurfs auf seine Verfassungskonformität hin zu überprüfen, da die Verhängung von Geldstrafen von bis zu 1 Million Euro bzw. bis zu 5 Millionen Euro durch Verwaltungsbehörden aufgrund einfachgesetzlicher Grundlage verfassungsrechtlich problematisch erscheint.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M I K L - L E I T N E R

Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur